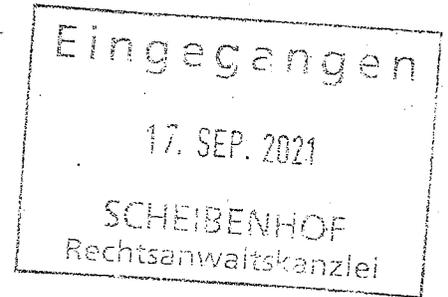
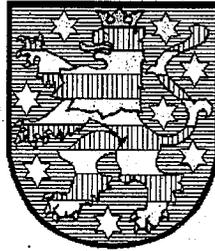


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau
 2. des Jungen
- gesetzlich vertreten durch die Mutter Frau
Anschrift zu 1 und 2:

zu 1 und 2 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Verwaltungsgericht Leditzky als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2021 **für Recht erkannt:**

1. Der Bescheid vom 02.03.2021 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin zu 1) behauptet am 25.09.1996 in Asmara in Eritrea geboren zu sein und der Volksgruppe der Tigrinya zuzugehören. Der am 27.08.2016 in Erfurt in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kläger zu 2) ist der Sohn der Klägerin zu 1). Mit Bescheid vom 19.05.2017 wurde der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) subsidiärer Schutz hinsichtlich Eritreas mit der Begründung zuerkannt, dass die Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr zur Nachholung des Nationaldienstes verpflichtet werden könne und ihr das Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG drohe.

Mit Verfügung vom 08.10.2020 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren ein und teilte dies den Klägern mit Schreiben vom 25.01.2021 mit. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach der aktuellen Erkenntnislage rückkehrenden Frauen nach Geburt eines Kindes keine Einberufung zum Militärdienst mehr drohe. Die Klägerin zu 1) sei nunmehr Mutter zweier Kinder. Ebenso drohe dem Kläger zu 2) ihrem vierjährigen Kind zum jetzigen Zeitpunkt keine Einberufung zum Nationaldienst. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes seien demnach nicht mehr gegeben.

Im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme führte die Klägerin zu 1) hierzu aus, dass sie in Eritrea keinerlei Familie, Verwandte oder Bekannte habe. Sie habe in Eritrea kein soziales Netzwerk und niemanden der sie unterstütze oder bei dem sie um Hilfe bitten könne. Sie mache sich sorgen, dass sie als alleinerziehende Mutter, ihre beiden Kinder und sich bei Rückkehr nach Eritrea nicht ernähren könne. Bei Rückkehr fürchte sie Bestrafung.

Mit Bescheid vom 02.03.2021 widerrief das Bundesamt den mit Bescheid vom 19.05.2017 zuerkannten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Ziffer 1) und lehnte die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylG ab (Ziffer 2). Zudem wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Ziffer 3).

Hiergegen haben die Kläger am 09.03.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben. Sie tragen vor, dass es am Vorliegen veränderter Umstände und damit der materiellen Widerrufs-voraussetzungen fehle. Die Klägerin zu 1) sei bereits zum Zeitpunkt der Schutzgewährung Mutter und mit ihrem zweiten Kind schwanger gewesen. Eine wesentliche Veränderung in ihrer persönlichen Situation liege damit nicht vor. Auch eine Umdeutung des Widerrufs in eine Rücknahme komme nicht in Betracht, da es auch am Vorliegen der Voraussetzungen einer Rücknahme fehle.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 02.03.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 20.04.2021 hat die Kammer nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (elektronische Akte) sowie die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 20.04.2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage (§ 74 Abs. 1 AsylG) ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 02.03.2021 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der streitgegenständliche Bescheid vom 02.03.2021 ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen für den Widerruf des mit Bescheid vom 02.03.2021 zuerkannten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Ziffer 1) nicht vorliegen.

Nach § 73b Abs. 1 AsylG ist die Gewährung subsidiären Schutzes zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Dabei ist gemäß § 73 Abs. 2 AsylG bei Anwendung des Absatzes 1 zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden.

„Umstände“ sind in diesem Zusammenhang die Tatsachen, aus denen sich die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG ergibt. Sie stellen mithin die Ursache dafür dar, dass es dem Ausländer unmöglich ist oder er sich in begründeter Weise weigert, den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen. „Schutz“ ist dabei im Sinne des Art. 2 Buchstabe f) der Richtlinie (RL) 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) zu verstehen, das heißt als Fähigkeit und Willigkeit des Herkunftslandes zur Verhinderung oder Ahndung der Schadenszufügung. Somit sind die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor ernsthaftem Schaden sicherzustellen, entscheidend für das Erlöschen der Schutzberechtigung. Dementsprechend müssen sich die zuständigen Behörden im individuellen Fall vergewissern, dass die Schutz bietenden Akteure geeignete Schritte eingeleitet haben, um einen solchen Schutz sicherzustellen und dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr in das Herkunftsland auch tatsächlich Zugang zu diesem Schutz haben wird. Sich ändernde Lagebeurteilungen, behördliche Spruchpraxis oder Rechtsprechung können daher nicht zum Widerruf des Schutzstatus führen, sondern es muss zur Änderung aller wesentlichen Tatsachen, die die Gewährung des Schutzstatus getragen haben, gekommen sein. Diese Änderung muss dazu führen, dass der Betroffene nunmehr vor erneuter Schadenszufügung sicher ist. Eine Änderung einzelner Umstände, während gleichzeitig andere unverändert bleiben, kann einen Widerruf nicht rechtfertigen. Aus dem Erfordernis der Sicherheit vor erneutem ernsthaften Schaden ergibt sich auch, dass nicht nur die Wiederholung des ursprünglich erlittenen Schadens ausgeschlossen sein muss, sondern auch die Zufügung anderen ernsthaften Schadens (NK-

AusIR/Stefan Keßler, 2. Auflage 2016, AsylVfG, § 73b Rn. 9, 10; Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Auflage 2020, AsylG, § 73b Rn. 3).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe liegen die Voraussetzungen für den Widerruf des subsidiären Schutzstatus im konkreten Fall der Kläger nicht vor. Im konkreten Fall der Kläger ist keine Veränderung der wesentlichen Tatsachen, die die Gewährung des Schutzstatus getragen haben, eingetreten.

Soweit die Beklagte zur Begründung ihrer Entscheidung ausführt, dass nach der aktuellen Erkenntnislage rückkehrenden Frauen nach Geburt eines Kindes keine Einberufung zum Militärdienst mehr drohe, die Klägerin zu 1) nunmehr Mutter zweier Kinder sei und auch dem Kläger zu 2) keine Einberufung zum Nationaldienst drohe, so stellt dies keine wesentliche Sachlagenänderung im Sinne von § 73b Abs. 1, 2 AsylG dar.

Die Klägerin zu 1) war bereits im Zeitpunkt der Gewährung subsidiären Schutzes Mutter und mit ihrem zweiten Kind schwanger. Entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. Prüfungsvermerk vom 14.01.2021) hat sich auch die Praxis in Eritrea zur Freistellung von Müttern im Nationaldienst seit Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus mit Bescheid vom 19.05.2017 nicht verändert.

Bereits zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes mit Bescheid vom 19.05.2017 bestand nach dem damaligen Erkenntnisstand bei Schwangerschaft, Heirat oder nach Geburt eines Kindes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Einberufung zum Nationaldienst (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 14.12.2015, Stand August 2015, Az.: 508-516.80/3 ERI, S. 12; Schweizerisches Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise vom 22.06.2016, S. 49 f.; VG Aachen, Urteil vom 16.12.2016, 7 K 2230/16.A, juris, Rn. 29ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2017, 6 K 12164/16. A, juris, Rn. 34ff. m.w.N.). Die Geburt eines weiteren Kindes ist insofern unschädlich.

Anhaltspunkte für einen sonstigen Widerrufsgrund sind nicht ersichtlich und wurden von den Beteiligten auch nicht vorgebracht.

Es ist auch nicht ersichtlich und wurde von den Beteiligten auch nicht vorgebracht, dass im konkreten Fall der Kläger die Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind. Vielmehr geht die Beklagte selbst in ihrem Prüfungsvermerk vom 14.01.2021 davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme im konkreten Fall der Kläger nicht vorliegen.

Nach alledem sind die aus dem Widerruf resultierenden Folgeentscheidungen (Ziffer 2 und 3 des Bescheides vom 02.03.2021) ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

16.10.21 not.

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Leditzky



Beglaubigt:

Gera, den 13. September 2021

[Signature]
Richter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle